



**BAUTECHNISCHE NACHWEISE**

**Merkblatt 2 – BayBO 2013**

**Nachweiserstellung und Prüfung**

Gebäude/ baul. Anlage	Nachweisberechtigter (Art. 62 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 BayBO)	Prüfung (Art. 62 Abs.3 BayBO)	Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 7 BayBO)	Überwachung Bauausführung (Art. 77 Abs. 2 und 3 BayBO)	Nutzungsanzeige (Art. 78 BayBO)
<b>Standsicherheitsnachweis</b>					
<b>GK 1 – 3</b>	<p>Qualifizierter Tragwerksplaner: 1. Architekt oder Bauingenieur mit Eintrag in die Liste der jeweiligen Kammern (Voraussetzung: mind. drei-jährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung)</p> <p>2. Bautechniker oder Handwerksmeister mit Bauvorlageberechtigung und Zusatzqualifikation</p> <p>3. Absolventen Studiengang Holzbau und Ausbau mit Bauvorlageberechtigung bei bestimmten Bauvorhaben Holzbauweise</p>	<p>Prüfsachverständiger (Bescheinigung), wenn nach Kriterienkatalog erforderlich Ausnahmen: - Wohngebäude der GK 1 + 2 - nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von max. 12 m und max. 1.600 m<sup>2</sup> Fläche</p>	<p>Bestätigung der Prüffreiheit nach Kriterienkatalog oder Bescheinigung des Prüfsachverständigen</p>	<p>bei Prüfpflicht: Prüfsachverständiger in den Ausnahmefällen nach Art. 62 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Tragwerksplaner</p>	<p>bei Prüfpflicht: Bescheinigung des Prüfsachverständigen über ordnungsgemäße Bauausführung</p>
<b>GK 4 + 5</b>	Bauvorlageberechtigter, Tragwerksplaner	Prüfsachverständiger (Bescheinigung)	Bescheinigung des Prüfsachverständigen	Prüfsachverständiger	Bescheinigung des Prüfsachverständigen über ordnungsgemäße Bauausführung
<b>Sonderbau</b>	siehe Gebäudeklassen	<p>Bauaufsicht/Prüfingenieur/Prüfam, bei GK 1-3, wenn nach Kriterienkatalog erforderlich bei Wohngebäuden GK 1/2 keine Prüfung bei GK 4/5 immer</p>		Bauaufsicht/Prüfingenieur/Prüfam (je nachdem, wer geprüft hat)	

Gebäude/ baul. Anlage	Nachweisberechtigter (Art. 62 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 BayBO)	Prüfung (Art. 62 Abs.3 BayBO)	Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 7 BayBO)	Überwachung Bauausführung (Art. 77 Abs. 2 und 3 BayBO)	Nutzungsanzeige (Art. 78 BayBO)
<p><b>Sonstige baul. Anlagen, die kein Gebäude sind</b> (sofern kein Sonderbau)</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Architekt oder Bauingenieur mit Eintrag in Kammer-Liste</li> <li>2. Bautechniker oder Handwerksmeister mit Bauvorlageberichtigung und Zusatzqualifikation</li> <li>3. Absolventen Studiengang Holzbau und Ausbau mit Bauvorlageberechtigung bei bestimmten Bauvorhaben Holzbaweise</li> </ol>	<p>Prüfsachverständiger (Bescheinigung), wenn nach Kriterienkatalog erforderlich und über 10 m hoch</p>	<p>Bestätigung der Prüffreiheit nach Kriterienkatalog oder Bescheinigung des Prüfsachverständigen</p>	<p>bei Prüfpflicht: Prüfsachverständiger</p>	<p>bei Prüfpflicht: Bescheinigung des Prüfsachverständigen über ordnungsgemäße Bauausführung</p>
<b>Brandschutznachweis</b>					
<p><b>GK 1–3,</b> Kein Gebäude</p>	<p>Bauvorlageberechtigter oder Prüfsachverständiger für Brandschutz (als Nachweisersteller)</p>				
<p><b>GK 4</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauvorlageberechtigte mit besonderem Kenntnissnachweis</li> <li>2. <b>(a)</b> Angehöriger eines Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt <b>Brandschutz</b>, der ein Studium an einer deutsche Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat, oder <b>b)</b> einem Absolventen einer Ausbildung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, <b>Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst</b>, der nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen ist und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat, oder</li> <li>3. einem Prüfsachverständiger für Brandschutz (als Nachweisersteller)</li> </ol>			<p>Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten über mit Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung</p>	<p>Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten über mit Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung</p>

Gebäude/ baul. Anlage	Nachweisberechtigter (Art. 62 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 BayBO)	Prüfung (Art. 62 Abs.3 BayBO)	Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 7 BayBO)	Überwachung Bauausführung (Art. 77 Abs. 2 und 3 BayBO)	Nutzungsanzeige (Art. 78 BayBO)
<b>GK 5, Sonderbau, Mittel- u. Groß- garagen</b>	Bauvorlageberechtigter oder Prüfsachverständiger für Brandschutz (als Brandschutzplaner)	Bauaufsicht oder Prüfsachverständiger (Bescheinigung) - nach Wahl des Bauherrn	Bescheinigung des Prüfsach- verständigen (sofern nicht Prüfung durch Bauaufsicht)	Bauaufsicht oder Prüfsachverständiger (je nachdem, wer geprüft hatte)	Bescheinigung des Prüfsachver- ständigen über ordnungsgemäße Bauausführung (sofern nicht Prüfung durch Bauaufsicht)
<b>Schall-und Erschütterungsschutz</b>					
<b>GK 1 – 5, Sonderbau</b>	Bauvorlageberechtigter, Sachverständiger oder Bauphysikplaner		Vorliegen auf Baustelle		
<b>Beurteilung durch qualifizierten Tragwerksplaner / Standsicherheitsnachweis (von Gebäuden, an die ein zu beseitigendes Gebäude angebaut ist)</b>					
<b>nicht freistehende Gebäude</b> (wenn nicht an verfahrensfreie Gebäude angebaut)	Qualifizierter Tragwerksplaner: 1. Architekt oder Bauingenieur mit Eintrag in Kammer-Liste 2. Bautechniker oder Handwerksmeister mit Bauvorlageberichtigung und Zusatzquali- fikation 3. Absolventen Studiengang Holzbau und Ausbau mit Bauvorlageberechtigung bei bestimmten Bauvorhaben Holzbau- weise		<b>Beseitigungsanzeige</b> einen Monat vor Beseitigungsbeginn <b>Baubeginnsanzeige</b> eine Woche vor Beseitigungsbeginn	vom nachweisberechtigten Tragwerksplaner, je nach Ergebnis der Beurteilung oder des Standsicherheitsnachweises (s. Formular Beseitigungsanzeige)	

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung dem Bauherrn zugegangen ist und die Bescheinigungen der Prüfsachverständigen sowie die Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Zudem muss vor Baubeginn die Grundfläche abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein.

**Von Baubeginn an müssen an der Baustelle vorliegen:**

- Baugenehmigungen,
- Bauvorlagen,
- **Bautechnische Nachweise gemäß Art. 62 BayBO**
- **Bescheinigungen von Prüfsachverständigen**

**Hinweis: Bautechnische Nachweise sind immer auch vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben, auch wenn dieser nicht selbst der Nachweisersteller sein sollte.**

Gem. Art. 64 Abs. 4 S. 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) haben der Bauherr und der Entwurfsverfasser den Bauantrag und die Bauvorlagen zu unterschreiben.

Gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) sind Bauvorlagen die einzureichenden Unterlagen, die für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags, für die Anzeige der beabsichtigten Beseitigung oder für die Genehmigungsfreistellung erforderlich sind.

Gem. § 1 Abs. 1 S. 2 BauVorIV gelten bautechnische Nachweise auch dann als Bauvorlagen im Sinn dieser Verordnung, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind. Der Brandschutznachweis stellt gem. Art. 62 Abs. 1 S. 1 BayBO einen bautechnischen Nachweis dar.

Bauherr und Entwurfsverfasser bestätigen mit ihrer Unterschrift die Verantwortlichkeit gegenüber der Bauaufsichtsbehörde. Der

Entwurfsverfasser erklärt dadurch nicht nur, dass die Pläne von ihm gefertigt sind, sondern auch, dass er die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt.

Fehlen Unterschriften, kann die Bauaufsichtsbehörde die Unterlagen zur Behebung des Mangels zurückgeben. Ohne die Unterschriften ist der Bauantrag nicht wirksam und die Bauvorlagen sind mangelhaft. Der Bauherr kann sich bei der Unterschrift vertreten lassen. Der Entwurfsverfasser selbst muss jedoch eigenhändig unterschreiben.

Somit sind die bautechnischen Nachweise nicht nur von dem jeweiligen Ersteller, sondern auch zwingend immer vom Entwurfsverfasser mitzuunterzeichnen.